

15.10.84

VP - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Durchführung des Übereinkommens über die
Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheits-
verkehr mit Kraftomnibussen (ASOR)

Punkt der 542. Sitzung des Bundesrates am 26. Oktober 1984

A

Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Artikel 1 Nr. 01 - neu - (Überschrift der Verordnung)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende neue Nummer 01
einzufügen:

'01. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Verordnung zur Durchführung der Verordnung
Nr. 117/66/EWG, der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68
und des Übereinkommens über die Personenbeförde-
rung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr
mit Kraftomnibussen (ASOR)".'

Begründung:

Notwendige Ergänzung im Hinblick auf
den erweiterten Inhalt der Ver-
ordnung.

2. Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1)

In Artikel 1 ist die Nummer 1 zu streichen.

Begründung:

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 enthaltene Regelung über die Bescheinigung, auf die in § 1 Abs. 1 der zu ändernden Verordnung Bezug genommen wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2485/82 nicht geändert worden.

3. Artikel 1 Nr. 5 (§ 10 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 10 Satz 1 nach der Angabe "Nr. 2485/82" die Angabe "(ABl. EG Nr. L 265 S. 5)" einzufügen.

Begründung:

Da Artikel 1 Nr. 1 zu streichen ist, sollte die Fundstelle der Verordnung (EWG) Nr. 2485/82 an dieser Stelle angegeben werden.

4. Artikel 1 Nr. 6 (§ 11 Nr. 1 Buchstabe c)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 11 Nr. 1 Buchstabe c die Worte "entgegen § 5 oder § 8 Abs. 1 und 3" durch die Worte "entgegen § 5 Abs. 1 oder § 8 Abs. 1 oder 3" zu ersetzen.

Begründung:

Genauere Bezeichnung der Gebotsnorm des § 5. Klarstellung, daß der Bußgeldtatbestand schon dann erfüllt ist, wenn entweder gegen § 8 Abs. 1 oder gegen § 8 Abs. 3 verstoßen wird.

5. Artikel 1 Nr. 6 (§ 11 Nr. 1 Buchstabe d)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 11 Nr. 1 Buchstabe d nach der Angabe "Nr. 1016/68" die Worte "in der durch Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2485/82 geänderten Fassung" einzufügen.

Begründung:

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 wurde durch Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2485/82 neu gefaßt.

6. Artikel 1 Nr. 6 (§ 11 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 11 Nr. 2

- a) in Buchstabe a der mit den Worten "oder entgegen § 6 Abs. 1" beginnende Satzteil zu streichen und
- b) nach Buchstabe a folgender Buchstabe a¹ einzufügen:

"a¹) entgegen § 6 Abs. 1 Halbsatz 1 die Bescheinigung oder entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 das Original des Fahrtenblattes den Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung nicht aushändigt oder ihnen entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 das Muster des Deckblattes des Kontrolldokuments auf Verlangen nicht vorweist,".

Begründung:

Übersichtlichere Fassung der Vorschrift durch Aufgliederung in zwei Buchstaben. Zugleich genauere Verweisung auf die Gebotsnorm des § 6 Abs. 1 Halbsatz 1 und Anpassung an den Regelungsgehalt des § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2.

7. Artikel 1 Nr. 6 (§ 11 Nr. 2 Buchstabe c)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 11 Nr. 2 Buchstabe c nach dem Wort "ASOR-Übereinkommens" das Wort "nicht," einzufügen.

Begründung:

Anpassung an die in § 11 Nr. 2 Buchstabe d vorgesehene Formulierung.

8. Artikel 2 - neu -

Nach Artikel 1 ist folgender neuer Artikel 2 einzufügen:

"Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut der Verordnung zur Durchführung der Verordnung Nr. 117/66/EWG, der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 und des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (ASOR) in der vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen."

Die bisherigen Artikel 2 und 3 werden Artikel 3 und 4.

Begründung:

Mit dieser Vorschrift soll es dem Bundesminister für Verkehr ermöglicht werden, die Verordnung unter der vom Bundesrat vorgeschlagenen Überschrift neu bekanntzumachen.

B

9. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.